AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND TANZ KÖLN

TANZVERMITTLUNG (M.A.)

März 2022

Hochschule	**Hochschule für Musik und Tanz Köln**
Ggf. Standort	**Köln**

Studiengang	**Tanzvermittlung**			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**Master of Arts**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	4, auf Antrag in Teilzeit 8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2022			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	12	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien-anfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige Referentin	Andrea Pagel
Akkreditierungsbericht vom	28.03.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... **4**
Kurzprofil des Studiengangs ... **5**
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... **6**
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... **7**
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) ... 7
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) ... 7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ... 7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) ... 8
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) ... 8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) ... 8
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... 9
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... **10**
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 10
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ... 10
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) ... 12
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) ... 12
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) ... 14
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) ... 15
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) ... 16
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) ... 16
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) ... 17
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) ... 18
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) ... 19
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO) ... 19
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) ... 20
III. Begutachtungsverfahren ... **22**
III.1 Allgemeine Hinweise ... 22
III.2 Rechtliche Grundlagen ... 22
III.3 Gutachtergruppe ... 22
IV. Datenblatt ... **23**
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung ... 23
IV.2 Daten zur Akkreditierung ... 23

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schwerpunkten in Musik und Tanz. Der Masterstudiengang „Tanzvermittlung“ ist laut Hochschule ein forschungs- und praktisch orientierter Masterstudiengang und am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz (ZZT) der HfMT angesiedelt. Dort ergänzt er die Bereiche Tanz und Tanzwissenschaft, dabei soll die Aneignung und Vertiefung tanzvermittelnder Fertigkeiten mit deren diskursiver Kontextualisierung verzahnt werden. In diesem Sinne richtet sich der Studiengang laut Hochschule an Bewerber*innen, die durch unterschiedliche Hintergründe, Interessen und Expertisen im Kontext von Tanz, Tanzvermittlung, Körper- und Bewegungspraxen oder Spezialisierungen auf tänzerisch-performatives Arbeiten Zugänge zu und Perspektiven auf tanzvermittelnde Fragestellungen erwerben, vertiefen und/oder sich spezialisieren wollen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind sehr gut im Ausbildungskonzept ausdifferenziert und beschrieben. Diese Ausdifferenzierung des Berufsfeldes der Tanzvermittlung in unterschiedliche Schwerpunkte stellt ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu anderen Studiengängen dar. Die Qualifikationsziele sind sehr sinnvoll und entsprechen der Nachfrage im Berufsfeld der Tanzvermittlung. Das anvisierte Abschlussniveau befähigt die Absolvent*innen, mit hoher Kompetenz in die Berufsfelder der Tanzvermittlung einzusteigen. Die fachlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Anforderungen auf Masterniveau werden sehr gut abgedeckt.

Der Studiengang „Tanzvermittlung“ zielt mit seinem Anspruch, Tanz als Instrumentarium zur Gestaltung von körperbasierten Vermittlungsprozessen zu verstehen, weit über das engere Feld von Tanz als Kunstform hinaus. Das Curriculum ist mit seinen zehn Modulen hervorragend auf dieses Ziel und die weiteren oben genannten Qualifikationsziele abgestimmt. Das Lehrpersonal kann als ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert gelten. Der Studiengang verfügt über eine gute und angemessene Ressourcenausstattung. Die Prüfungsleistungen sind auf die Inhalte der Module abgestimmt. Das Studium kann in Regelstudienzeit studiert werden, da die Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei und regelmäßig angeboten werden.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Tanzvermittlung“ hat gemäß § 8 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 120 Credit Points (CP). Der Studiengang kann auf Antrag auch als Teilzeitstudium mit einer Dauer von bis zu acht Semestern Regelstudienzeit studiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem sowohl forschungsorientierten als auch anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 22 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Masterarbeit soll demonstrieren, dass die*der Studierende befähigt ist, ein Forschungsthema unter besonderer Berücksichtigung seiner vermittlungsrelevanten Aspekte und bezogen auf einen spezifischen Kontext von Vermittlung, der im Anschluss an die u.a. auch in den Wahlmodulen erworbene eigene Profilbildung frei gewählt werden kann, selbstverantwortlich, unter Berücksichtigung des relevanten Forschungsstands und unter Einbeziehung tanzpraktischer, gesellschaftspolitischer, wissenschaftlicher und künstlerisch forschender Kompetenzen, Perspektiven und Methoden zu bearbeiten, einzuordnen und die Ergebnisse kohärent, selbstkritisch, kontextualisierend und angemessen darstellen zu können. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Masterstudiengang „Tanzvermittlung“ ist gemäß § 3 der Eignungsprüfungsordnung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen grundständigen Studiums in den Fächern Tanz, Tanzvermittlung, Körper- und Bewegungspraxis oder ein grundständiger Studienabschluss, der eine Spezialisierung auf tänzerisch-performative Praxis ermöglicht. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Studiengangsleitung. Das Studium wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Studienbewerber*innen müssen daher durch die Vorlage von zwei Zertifikaten Deutsch und Englisch Niveaustufe A2 nachweisen.

Die Eignung für das Studium wird anhand folgender Bewerbungsunterlagen und -verfahren festgestellt: Die Abschlussnote des fachlich einschlägigen grundständigen Studiums, sowie die in den eingereichten

Unterlagen (Motivationsschreiben und Konzeptskizze) beschriebene Qualität der je eigenen tänzerischen, tanzkünstlerisch-choreographischen, körperlich-leiblichen Praxis. Darüber hinaus ist die aktive Teilnahme an einer Eignungsprüfung und deren Bestehen Voraussetzung zum Erwerb eines Studienplatzes. Die Eignungsprüfung beinhaltet sprachlich-kommunikative, körperlich-praktische und reflexive Formate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst. Als Abschlussgrad wird gemäß § 6 der Prüfungsordnung „Master of Arts“ vergeben.

Gemäß § 6 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent*innen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium gliedert sich in neun Module, inklusive der Masterarbeit. Dabei beseht im Modul 7 die Besonderheit, dass zwei aus möglichen vier Wahlpflichtmodulen zu wählen ist, sodass die Studierenden insgesamt zehn Module absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand.

Aus § 6 der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 120 CP. Der vorgelegte exemplarische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden i. d. R. 30 CP pro Semester und 60 CP je Studienjahr erwerben können.

In § 12 der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 CP erworben haben.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt gemäß Modulbeschreibung 30 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 13 der Prüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte bei der Begutachtung stellten das Profil sowie das Curriculum des Studiengangs, die verlangten Sprachvoraussetzungen und das Prüfungssystem dar.

Nach der Begehung hat die Hochschule überarbeitete Versionen der Eignungsprüfungsordnung, des Modulhandbuch und der Prüfungsordnung nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang „Tanzvermittlung“ soll Studierenden die Möglichkeit geben, sich in der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung mit Tanz ein Instrumentarium zur Gestaltung und Analyse körperbasierter Vermittlungsprozesse anzueignen. Die erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen sollen Studierende befähigen, ihr tänzerisches, künstlerisch-choreographisches und/oder auf körperlich-leibliche Vermittlungsprozesse in anderen Arbeitsfeldern ausgerichtetes Profil aus einer politisch und gesellschaftlich sensibilisierten praktischen und theoretischen Perspektive auf ‚Vermittlung‘ heraus zu schärfen. Studierende sollen tanzspezifische Kompetenzen in einem Lernumfeld entwickeln und vertiefen können, das praktisch und analytisch die Entwicklung innovativer Herangehensweisen fördern soll. Zusammengeführt werden die Teilbereiche (u. a. tanzkünstlerisch-choreographische Ansätze, Körper- und Trainingspraxen, inter- und transdisziplinäre Zugänge zu Wissenstransfers und Bildungsprozessen, Verfahren Künstlerischer Forschung) laut Selbstbericht in der individuellen Projektarbeit der Studierenden. Mit zunehmender Konkretisierung ihrer jeweiligen Spezialisierungen und ihrer kontinuierlich erworbenen Expertisen sollen die Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit haben, individuelle Schwerpunkte zu setzen. Im Rahmen der Wahlpflichtmodule können die Studierenden spezifische erweiterte Perspektiven auf ihre eigene Praxis in möglichen zukünftigen hybriden Wirkungskontexten und spezifischen Tätigkeitsfeldern erarbeiten. Laut Selbstbericht wird ein vertiefendes, forschungs- wie anwendungsorientiertes Studium angeboten.

Absolvent*innen sollen einen fundierten, breit gefächerten Blick auf und ein umfassendes Verständnis für die Vielfalt und Komplexität tanzvermittelnder Zusammenhänge und diverse (Bildungs-)Kontexte erworben haben, innerhalb derer sie Anwendung finden können. Sie sollen eigene Profile entwickelt bzw. diese vertieft haben und entsprechend schlüssige Konzepte sowohl aus künstlerisch-vermittelnder als auch aus theoretisch-diskursiver Perspektive in deutscher und/oder englischer Sprache kontextspezifisch und methodisch durchdacht erstellen und umsetzen können. Absolvent*innen sollen des Weiteren in der Lage sein, Vermittlungskonzepte zu konzipieren, durchzuführen, auszuwerten und kritisch zu reflektieren. Sie sollen sich die Kompetenz angeeignet haben, ihre Arbeits- und Kommunikationsformen auf diverse lokale, nationale und internationale Kontexte und Teilnehmenden hin anzupassen.

Das Studium soll – je nach Schwerpunktsetzung in den Wahlpflichtmodulen im Studienverlauf – für die Lehrtätigkeit an Kunsthochschulen, für die Lehrtätigkeit im Bereich der berufsvorbereitenden Ausbildung, für Projekte in formalen und non-formalen Kontexten kultureller Bildung, für Trainingstätigkeiten an Stadt- und Staatstheatern und auf dem freien Markt, für schwerpunktmäßig vermittelnd-assistierende und/oder projektbegleitende Tätigkeiten im Bereich tanzkünstlerisch-choreographischer Projektarbeiten, für vermittelnde Tätigkeiten in

interdisziplinären Kontexten und in Projekten an der Schnittstelle von Theorie und Praxis sowie in der Künstlerischen Forschung qualifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind sehr gut im Ausbildungskonzept ausdifferenziert und beschrieben. Diese Ausdifferenzierung des Berufsfeldes der Tanzvermittlung in unterschiedliche Schwerpunkte stellt ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu anderen Studiengängen dar. Die Qualifikationsziele sind sehr sinnvoll und entsprechen der Nachfrage im Berufsfeld der Tanzvermittlung. Das anvisierte Abschlussniveau befähigt die Absolvent*innen, mit hoher Kompetenz in die Berufsfelder der Tanzvermittlung einzusteigen. Die fachlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Anforderungen auf Masterniveau werden sehr gut abgedeckt. Die angestrebten Lernergebnisse lassen erkennen, dass sowohl im Transfer von theoretischer Reflexion und der Anwendung in der Praxis als auch in der individuellen Persönlichkeitsentwicklung ein besonderer Fokus gelegt wird. Anzumerken ist, dass im Ausbildungskonzept, insbesondere durch die Aufteilung der vier Wahlpflichtbereiche, inhaltlich sehr viel praktisches und theoretisches Wissen vermittelt werden soll, und die Frage ist, ob dieses Ziel innerhalb eines Masterstudiengangs zu erreichen ist oder vielleicht zu viel sein könnte. Die Gutachter*innen befürworten sehr die inhaltliche Dichte des Studiengangs, weisen aber darauf hin, dass das Anliegen des Studiengangs sehr anspruchsvoll ist und das individualisierte Studiengangkonzept (Mentoring, Projektbetreuung etc.) eine große Herausforderung darstellen könnte. Im Gespräch wurde allerdings sehr deutlich, wie sehr die Dozierenden kommunikative Formate zwischen Dozierenden und Studierenden fokussieren und kultivieren.

Das Berufsfeld der Tanzvermittlung verortet sich hybrid zwischen Kunst, Bildung, Kultureller und Politischer Bildung, Gesellschaftswissenschaften usw. und ist permanent im Wandel. Es ermöglicht einen Wissenstransfer zwischen Kunstproduzent*innen und Kunstrezipient*innen und spielt somit eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung und potenziellen Transformation des gesamten Kulturbetriebes. Häufig sind Tanzvermittler*innen gleichzeitig in mehreren Tätigkeitsfeldern aktiv oder orientieren sich im Verlauf ihrer Karriere neu. Es bedarf also einer breiten Basisausbildung in den verschiedenen Kompetenzfeldern der Tanzvermittlung, hoher didaktischer Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Bei der Befähigung zu einer qualifizierten Tätigkeit als Tanzvermittler*in werden zahlreiche und ineinandergreifende Qualifikationen benötigt, die sich beim Erwerb der dafür notwendigen Kompetenzen je nach beruflichem Kontext unterscheiden. Die konzeptionelle Ausgestaltung des neuen Masterstudiengangs spiegelt die Heterogenität des Berufsfeldes umfangreich und differenziert wider und bietet eine ausgezeichnete Qualifikationsmöglichkeit für Tätigkeiten in diesem Berufsfeld. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen zur Befähigung für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit bei und erlauben den Studierenden, eine angemessene Vorgehensweise für ihren gewählten Vermittlungskontext zu entwickeln, zu erforschen und vertiefen.

Künftige Tanzvermittler*innen, die im Rahmen von Lehrtätigkeiten an Kunsthochschulen oder berufsvorbereitenden Ausbildungen, Trainingstätigkeiten an Stadt- und Staatstheatern in vermittelnd-assistierenden und/oder projektbegleitenden Tätigkeiten im Bereich tanzkünstlerische Arbeit tätig sind, arbeiten überwiegend in professionellen tanzkünstlerischen Kontexten und mit Tanzstudierenden, Tanzpraktiker*innen oder Tanzkünstler*innen. Somit unterscheidet sich diese Berufsperspektive in den Qualifikationsanforderungen erheblich von dem Bereich Vermittlung in formalen und non-formalen Kontexten Kultureller Bildung. Tanzvermittler*innen arbeiten in diesem Kontext oft mit Tanzlaien im Rahmen von sehr heterogenen sozialen und kulturellen Settings und je nach Definition des Begriffes „Kulturelle Bildung“ mit überwiegend jungen Adressaten*innen. Unter den Begriff „Kulturelle Bildung“ werden außerdem weitere potenzielle und sehr unterschiedliche Tätigkeitsfelder subsumiert, die – je nach Historie, Kontext, Adressat*innen und Zielen – differenzierte gewachsene Begriffe, Feldforschungsmöglichkeiten, aktuelle Diskurse und fachliche Expertise benötigen.

Die Gutachter*innen empfehlen daher, das Feld der formellen und informellen Kulturellen Bildung stärker im Gesamtcurriculum und in den Modulbeschreibungen darzustellen (nicht nur im Wahlpflichtmodul 7b „Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten Kultureller Bildung“, sondern insbesondere in den Modulen 1 und 5 „Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I und II“, aber auch darüber hinaus). Zudem weisen sie darauf hin, dass die Inhalte und Qualifikationsziele des Wahlpflichtmoduls 7c „Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven“ ein essentieller Bestandteil des zeitgemäßen Kompetenzerwerbs für das Berufsfeld von Tanzvermittler*innen im Feld der formellen und informellen Kulturellen Bildung darstellt. Studierende, die ihre Schwerpunktsetzung in der Kulturellen Bildung sehen, sollten deshalb dahingehend beraten werden, diese beiden Wahlpflichtmodule (7b und 7c) zusammen zu wählen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, das Feld der formellen und informellen Kulturellen Bildung stärker im Gesamtcurriculum und in den Modulbeschreibungen darzustellen.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Insgesamt sind zehn Module zu absolvieren, dabei gliedert sich das Studium gliedert wie folgt: Modul 1 „Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I“, Modul 2 „Zeitgenössische Tanzpraktiken – Prozesse und Perspektiven“, Modul 3 „Sprachen der Vermittlung I“, Modul 4 „Trainingsforschung und Körperwissen“, Modul 5 „Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz II“, Modul 6 „Sprachen der Vermittlung II“, Modul 7 Wahlpflichtmodul – hier sind zwei Module zu wählen aus 7 a „Vermittlung im Kontext tänzerischer und choreographischer Praxis“, 7 b „Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten Kultureller Bildung“, 7 c „Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven“ und/oder 7 d „Vermittlung an der Schnittstelle von Kunstproduktion und Öffentlichkeit“ –, Modul 8 „Methoden und Praktiken Künstlerischer Forschung“ und Modul 9 „Masterarbeit“.

Gemäß Selbstbericht kann sich der Studiengang „Tanzvermittlung“ durch ein flexibles forschungs- und projektbasiertes Studiendesign den sich wandelnden Diskursen von Tanzvermittlung als Berufsfeld sowie den individuellen Praxisfeldern, Interessen und Kontexten der Studierenden anpassen und diese aktiv in die Ausgestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbeziehen. Im Zentrum soll die explorativ-forschende, praktische Erprobung von Vermittlungsformaten und deren Reflexion über gruppenorientierte Arbeitsweisen und Feedbackmethoden in diversen Konstellationen stehen. Das Studium soll ein Umfeld des forschenden Lehrens und Lernens schaffen, das praktisch und analytisch die Entwicklung innovativer Herangehensweisen an Tanzvermittlung fördert. Dies soll in der vergleichenden methodischen Auseinandersetzung mit singulären künstlerischen (eigenen und anderen) Praxen, mit den Grundbedingungen kollektiver (Lern-)Prozesse, mit Aspekten von körperlicher Reflexivität und ‚embodied learning‘ erreicht werden. Die Studierenden sollen sich vergleichende Einblicke in Vermittlungskonzepte in und aus diversen Bildungskontexten ebenso wie analytische Perspektiven auf die eigenen Projekte erarbeiten. Auf diese Weise sollen vielperspektivische Sichtweisen auf und Zugänge zu Tanzvermittlung gefördert werden. Ebenso sollen die Reflexion und Kontextualisierung von künstlerisch-vermittelnden Selbstpositionierungen der Studierenden sowie selbstverantwortliches Lernen unterstützt werden. Insbesondere in den anwendungsorientierten Modulen (Modul 1, 4, 5, 7a-d, 8) steht laut Selbstbericht ein individueller Gestaltungsspielraum im Vordergrund.

Das Lehren und Lernen findet in Form von Seminaren, Forschungs- und Vermittlungsformaten, in wechselnden Gruppenkonstellationen, studiengangs- und fachbereichsübergreifenden Angeboten sowie mittels 1-zu-1-Betreuung statt. Alle tanzvermittelnden Formate, Praktiken und Methoden sollen in enger Anbindung an körperlich-reflexives Lernen praktisch erfahren, vermittelt und reflektiert werden. Steht zu Beginn die Bildung eines Gruppengefüges jedes Jahrgangs im Vordergrund, sollen sich die Studienverläufe in den höheren Semestern zunehmend individualisieren. Die Lehrenden sollen die Studierenden beratend dabei begleiten und unterstützen, für ihr Profil relevante Inhalte auszuwählen, einzubringen und Bezüge zu den Profilen anderer Studierender herzustellen (siehe Modul 1, 5). Die Studierenden haben die Möglichkeit, in einigen Modulen anwendungsorientiert eigene Schwerpunkte zu setzen und im Rahmen der Projektarbeit anzuwenden und zu vertiefen, indem sie Projekte aus ihrer professionellen Praxis an ihr Studium anbinden. Sie können eigene Projekte im Rahmen des Studiums konzeptionieren und entwickeln oder nach Wahl an Projekten aus dem Hochschul-Angebot teilnehmen (Modul 4, 7a-d, 8). Auch steht ihnen das Netzwerk hochschulischer und nicht-hochschulischer Partner*innen für Projekte und/oder Praktika zur Verfügung. Der Masterstudiengang kann gemäß Selbstbericht einerseits auf bestehende Kooperationen bzw. Zusammenarbeiten zurückgreifen, es werden aber auch weitere angestrebt.

In den laborähnlichen Formaten in den Modulen 1 bzw. 5 sowie zu jedem Semesterende sollen evaluierende Einzel- und Gruppengespräche stattfinden, um Inhalte, Arbeitsweisen, Studienstrukturen und -anforderungen in den Blick zu nehmen und gemeinsam mit den Studierenden deren Umsetzungen entlang des Curriculums zu reflektieren.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass einige Seminare studiengangübergreifend mit den Studiengängen am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz (ZZT) sowie den musikpädagogischen Studiengängen der HfMT stattfinden. Um ein Masterniveau auch in den studienübergreifend stattfindenden Tanz-Veranstaltungen zu gewährleisten, sollen Studierende des Masterstudiengangs „Tanzvermittlung“ dort ergänzend und selbstorganisiert methodisch-didaktische (vergleichende) Analysen, Recherchen und Dokumentationen mittels Reflexionen sowie in dialogischen und Kleinstgruppenformaten erarbeiten. Um eine fachliche Begleitung und Überprüfung sicherzustellen, sollen Teilergebnisse dieser Vor- und Nachbereitungen regelmäßig in Form von Laboratorien präsentiert und reflektiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang zielt mit seinem Anspruch, Tanz als Instrumentarium zur Gestaltung von körperbasierten Vermittlungsprozessen zu verstehen, weit über das engere Feld von Tanz als Kunstform hinaus. Das Curriculum ist mit seinen zehn Modulen hervorragend auf dieses Ziel und die weiteren oben genannten Qualifikationsziele abgestimmt. Der Studiengang eröffnet vor allem in den Wahlpflichtmodulen 7 a bis d die Möglichkeit, Tanzvermittlung auch als gesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, indem Tanz als Mittel begriffen wird, soziale Interaktions- und Kommunikationsprozesse in einem interkulturellen und bildungsorientierten Kontext zu fördern. Mit diesem breiten Konzept von Vermittlung, das sowohl künstlerisch-choreografische als auch gesellschaftliche Vermittlungsprozesse in den Blick nimmt, bildet der Studiengang Entwicklungen im Feld sehr gut ab.

Die Module des Studiengangs sind anspruchsvoll gestaltet und auf der Höhe des aktuellen Reflexionsstandes. Sie verbinden praktische und theoretische Anteile und verzahnen auf diese Weise anwendungsbezogenes und forschungsorientiertes Lernen. Neben klassischen Formen der Wissensvermittlung in Form von Seminaren sehen die Module stets auch Übungsteile vor, in denen die Studierenden das vermittelte Wissen erproben können. Die Studierenden werden dazu befähigt, eigene Konzepte zu entwickeln, diese zu erproben und anschließend kritisch zu reflektieren. Das Angebot an verschiedenen Lehrformaten ist absolut gewährleistet. Allerdings sollte darüber nachgedacht werden, in die bestehenden Lehrformate integrierte Einheiten zu entwickeln, in denen die Studierenden eigene Unterrichtserfahrung sammeln können, indem sie z. B. ihre

Kommiliton*innen aus dem Bachelorstudium unterrichten. Denn um Vermittlungskonzepte in der Praxis zu überprüfen, ist auch für die spätere Berufspraxis eigene Unterrichtserfahrung unerlässlich.

Sowohl die Bezeichnung des Studiengangs als auch der erworbenen Abschlussgrad „Master of Arts“ entsprechen daher den hohen Ansprüchen des Curriculums. Das Curriculum zielt durch Reflexions- und Feedbackformate auf eine individuelle Entwicklung der Studierenden, von denen ein hohes Maß an Selbstbeteiligung und Selbstorganisation (z. B. in Lerngruppen) gefordert wird. Durch den Wahlpflichtbereich sind eigene Schwerpunktsetzungen möglich. Darüber hinaus sieht das Curriculum studiengangsübergreifende Angebote (z. B. im Bereich Musikvermittlung) vor, die den Horizont weiten und zusätzliche Schwerpunktsetzungen ermöglichen.

Nicht ganz nachvollziehbar ist das in der Zulassung zum Studium verlangte Sprachniveau von nur A2 (für beide Sprachen Deutsch und Englisch). Dies verwundert die Gutachtergruppe, da die hohe Anforderung der wissenschaftlich-forschenden Qualifikationsziele ihres Erachtens nicht mit Niveau A2 zu erreichen ist. Von den Studierenden wird beispielsweise eine hohe Reflexionsfähigkeit im Umgang mit der vorhandenen Fachliteratur sowie in der Erarbeitung eigener schriftlicher Texte in Form von Selbstberichten und Dokumentationen verlangt. Als Begründung für das Eingangsniveau wird die Anerkennung von Mehrsprachigkeit genannt und dass man grundsätzlich davon ausgehe, dass Studierende ein höheres Niveau mitbringen. Die Begründungen überzeugen die Gutachter*innen nicht ganz. Nach der Begehung wurde eine aktualisierte Eignungsprüfungsordnung vorgelegt, in der aufgenommen wurde, dass für die erste Feststellung der Sprachkompetenzen in Deutsch und/oder Englisch die Gespräche im Rahmen der Eignungsprüfung dienen sollen. Dies bewerten die Gutachter*innen grundsätzlich positiv, dennoch empfehlen sie, in einer der Sprachen (Deutsch oder Englisch) ein höheres Sprachniveau als A2 festzuschreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Formate zum Üben der Vermittlungspraxis könnten ausgebaut werden, damit Studierende Lehrsituationen direkt erfahren und selbst unterrichten können.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, in einer der Sprachen (Deutsch oder Englisch) ein höheres Sprachniveau als A2 festzuschreiben.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Im Rahmen des Studiengangs soll Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Dabei sollen sie Erfahrungen an einer weiteren europäischen Hochschule sammeln und Tanzvermittlung in einem anderen kulturellen Kontext erfahren. Es existiert eine Vertretung in der Erasmus-Kommission der Hochschule. Formal soll die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen durch den Einsatz von Learning Agreement und Transcript of Records gesichert werden.

Neben lokalen und internationalen Kooperationen mit Partnerinstitutionen haben Studierende laut Selbstbericht die Möglichkeit, bei entsprechend inhaltlich-konzeptioneller Übereinstimmung mit der Ausrichtung des jeweiligen Wahlpflichtmoduls, Projekte und Praktika aus ihren jeweils eigenen Berufsfeldern und Netzwerken an ihr Studium anzubinden. Dies gilt insbesondere für internationale Studierende.

Durch die Anbindung an internationale Projekte sollen Studierende in die Lage versetzt werden, mit internationalen Künstler*innen und Studierenden anderer Programme und Hochschulen zusammen zu arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, sind gegeben. Auslandsaufenthalte sind durch die Wahlmöglichkeiten und Verbindungen zu anderen Hochschulen bzw. Institutionen im dritten und vierten Semester möglich. Besonders im dritten Semester soll die Studierendenschaft innerhalb von Projekten international mit inhaltlich passenden Hochschulen zusammenarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz verfügt über Professuren und Mitarbeiter*innenstellen im Profil der tanzkünstlerischen, tanzvermittelnden und tanzwissenschaftlichen Bereiche. Das Lehrangebot wird im Masterstudiengang anteilig durch Deputate einer künstlerischen Professur für Tanzvermittlung im Kontext tanzkünstlerisch-körperlicher Praxis, einer wissenschaftlichen Juniorprofessur für Wissen- und Vermittlungskulturen im Tanz sowie einer ½ künstlerischen Professur mit den Lehrgebieten Musikpädagogik/Musikvermittlung und Tanzvermittlung in der kulturellen Bildung abgedeckt. Darüber hinaus gibt es zwei weitere volle und zwei halbe künstlerische Professuren mit den Schwerpunkten Körperliche Praxis, Künstlerische Praxis, Choreographie und Interdisziplinarität sowie zwei weitere tanzwissenschaftliche Professuren mit Arbeitsschwerpunkten auf historiographisch-kritischer Tanzwissenschaft und choreographischem Arbeiten sowie auf Tanz, Musik und Performance im globalen Kontext. Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innenstellen ergänzen das Kollegium und Lehrangebot. Zusätzlich stehen dem Studiengang pro Semester ein Lehrbeauftragtendeputat von 3 Semesterwochenstunden (SWS) für internationale Gastkünstler*innen zur Verfügung.

Der Auswahl des Personals liegen Berufungsordnungen mit Regelungen zugrunde. An der HfMT ist derzeit eine Stelle für „Hochschuldidaktik und Qualitätssicherung in der Lehre“ ausgeschrieben. Die HfMT ist Mitglied des „Netzwerks der Musikhochschulen 4.0“. Die Aufgaben des Netzwerkes liegen in der Entwicklung, Konzeption und Durchführung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern Qualitätsmanagement, Lehrentwicklung und Beratung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hauptlast für die Lehre im Studiengang und die Betreuung der Studierenden mit insgesamt 20 SWS liegen bei der Professur für Tanzvermittlung, der Professur für Tanzvermittlung in der kulturellen Bildung und der Juniorprofessur für Wissens- und Vermittlungskulturen. Die Professuren sind unbefristet, die Juniorprofessur mit Tenure-Track-Verfahren. Durch die Festanstellungen sowie die mögliche Verstetigung der Juniorprofessur ist die Lehre für den Studiengang absolut gewährleistet. Die drei Professuren decken mit ihren Denominationen und ihren eigenen akademischen Werdegängen die inhaltlichen Bereiche des Studiengangs differenziert und vorbildlich ab. Das Lehrpersonal kann daher als ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert gelten. Von Seiten der Hochschule sind adäquate Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung vorhanden.

Durch die Einbindung des Studiengangs in das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz (ZZT) beteiligen sich weitere zehn Lehrende am Studiengang, deren Stellen ebenfalls entfristet sind oder für welche die Entfristung geplant ist. Die Möglichkeit, internationale Gastdozent*innen (3 SWS) einladen zu können, erweitert das Spektrum der angebotenen Lehre zusätzlich und ist daher sehr zu begrüßen. Insgesamt kann die personelle Ausstattung als vorbildlich bezeichnet werden. Damit ist auch garantiert, dass die Betreuungsziele im Hinblick

auf die individuelle Entwicklung der Studierenden gewährleistet sind. Die Gutachtergruppe hofft, dass die hervorragende personelle Ausstattung auch in Zukunft erhalten bleibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Tanzvermittlung“ kann auf die allgemeinen Ressourcen des ZZT zurückgreifen. Der Studiengang wird schwerpunktmäßig in den Räumen des ZZTs unterrichtet. Der Standort Tanz verfügt über folgende Ausstattungen, der von allen drei Studiengängen (B.A. Tanz und M.A. Tanzwissenschaft sowie M.A. Tanzvermittlung) genutzt wird: Sechs Tanzstudios, je ein Pilates-, Alexandertechnik- und Gyrokinesis-Studio, einen Medien-Audio-Schnittraum, drei medientechnisch ausgestattete Seminarräume, Monitore, WLAN-Zugänge, Video- und Audioequipment für digitale Formen der Lehre, eine analoge und digitale Bibliothek, einen Studierendenaufenthaltsraum mit einfacher Küchenausstattung sowie ein Studiotheater und einen kleinen Konferenzraum. Zur technischen Unterstützung steht eine volle Stelle in der Veranstaltungstechnik zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über eine gute und angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere in Bezug auf nichtwissenschaftliches Personal und Raum- und Sachausstattung (inkl. IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). Der Zugang zu den Räumen ist zudem auch für eigenständiges Arbeiten für die Studierenden von Montag bis Samstag von 7.00 bis 22.00 Uhr gewährleistet. Räume können über ein Buchungssystem zehn Tage im Voraus reserviert werden.

Die Etablierung dieses dritten Studiengangs im Bereich Tanz bringt logistische Herausforderungen für das ZZT mit sich, deren Bewältigung jedoch durch die vorhandene Ausstattung realistisch ist. Lediglich durch den geplanten Neubau (als Baubeginn wurde während der Begehung Mai 2022 genannt) könnten räumliche Engpässe entstehen, da bei der Planung des Neubaus der neue Studiengang noch nicht berücksichtigt werden konnte. Die Gutachter*innen empfehlen daher, die Räume in der Turmstraße, die eine sehr gute Ausstattung für den Tanz bieten, weiterhin für die Tanzstudiengänge zu Verfügung zu stellen. Um darüber hinaus noch weitere Ressourcen für das eigenständige Arbeiten der Studierenden zu generieren, könnte in Erwägung gezogen werden, die Zugänge zu den Räumen des ZZT auch nach 22.00 Uhr zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Da im geplanten Neubau die Räumlichkeiten begrenzt sind, ist es empfehlenswert, die jetzt zur Verfügung stehenden Räume in der Turmstraße für den Tanz zu erhalten.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Es werden sowohl Modulprüfungen als auch Studienleistungen erbracht. Modulprüfungen können sich als eigenständige Forschungspräsentationen z. B. in Form von Hausarbeiten oder Projektpräsentationen

darstellen. Studienleistungen schließen laut Selbstbericht eher thematisch spezifische Teilbereiche und -aspekte ab und sind benotet oder unbenotet. Die Prüfungsleistungen – sowohl Studienleistungen als auch Modulprüfungen – der einzelnen Module können folgende Formen annehmen: Praktische Vermittlungsformate und/oder Lehrproben; Vermittlungsformate an der Schnittstelle von Theorie und Praxis (z. B. Lecture Performance, Lecture Demonstration, Referate, Vorträge, moderierte Gespräche); Präsentationsformate von Forschungsergebnissen; Dokumentationen und/oder zusammenfassende Berichte (z. B. mediale Dokumentationen, diverse Formen der Verschriftlichung und Dokumentation); Hausarbeiten in diversen Formaten und Umfängen; Klausuren; sowie die Masterarbeit, die neben einer Präsentation einen schriftlichen Anteil sowie ein Kolloquium umfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsleistungen sind auf die Inhalte der Module abgestimmt. Bezogen auf die Lernziele sind sie zielführend. Durch das breite und variantenreiche Spektrum der angebotenen Prüfungsformen ermöglichen sie es den Studierenden, verschiedene Prüfungsformen kennenzulernen.

Die begriffliche Unterscheidung zwischen Studienleistung (unbenotet) und Modulprüfung (benotet) sind in dem nachgereichten Modulhandbuch und in der überarbeiteten Prüfungsordnung klar nachvollziehbar. Zum Bestehen der Module 1, 2, 3 und 8 sind jeweils unbenotete Studienleistungen zu erbringen. Die Modulinhalte der Module 1 und 3 werden in den Modulfortsetzungen 5 und 6 bewertet und gehen auf diese Weise in die Berechnung der Endnote ein. Modul 8 zu „Methoden und Praktiken künstlerischer Forschung“ kann als Vorbereitung auf die Master-Thesis (Modul 9) gelten und wird mit dieser benotet. Dass die ersten drei Module in der Studienanfangsphase lediglich durch unbenotete Studienleistungen abgeprüft werden, hat den Vorteil, Druck von den Studienanfänger*innen zu nehmen und ihnen einen guten, inhaltlich orientierten Einstieg ins Studium zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang kann in Vollzeit über vier Semester studiert werden. Im ersten Semester ergibt sich im Vollzeitstudium durch die Struktur von vorwiegend Blockseminaren in Modul 1 und Modul 2, flankiert durch fortlaufende Seminare in Modul 3, eine Präsenzzeit von im Schnitt 24 SWS (1 SWS = 45 Minuten) pro Woche. Ab dem zweiten Semester bis zum Ende des Studiums ist der Umfang an Präsenzzeit so gewählt, dass Studierende mit einem hohen Anteil an selbstständig einzuteilendem Arbeitsaufwand dem Studienverlauf weiter folgen. Der Studiengang kann auf Antrag auch als Teilzeitstudium mit einer Dauer von bis zu acht Semestern Regelstudienzeit studiert werden.

Die Planung des Folgesemesters soll frühzeitig erfolgen, in zunächst bilateralen Gesprächen und Sitzungen zwischen allen hauptamtlich Lehrenden am ZZT im jeweils laufenden Semester. Diese Gespräche dienen dem planerischen und inhaltlichen Abgleich mit Lehrangeboten aller Studiengänge am ZZT, um auf diese Weise sich für das Folgesemester abzeichnende Themen, Schwerpunkte und Synergien aufzugreifen. Für den Masterstudiengang „Tanzvermittlung“ gilt dies insbesondere für die Module 1, 2, 3, 5, 6 und 8, da diese auch studiengangsübergreifende Seminare und Projekte beinhalten. Zwischen hauptamtlich Lehrenden soll im Austausch mit der Studiengangsleitung im Masterstudiengang darüber hinaus inhaltlich-konzeptionelle Absprachen in Bezug auf Seminargestaltungen in den Modulen getroffen werden. Für die Wahlmodule 7a-d sollen die Terminierungen der Seminare und Projekte so vorgenommen werden, dass sich diese zeitlich nicht

überschneiden. Die Studierenden erhalten mind. acht Wochen vor dem jeweiligen Semesterbeginn eine Semesterübersicht, die alle Informationen zu Seminaren mit Angaben zu Seminarbeschreibungen, ECTS-, Punkten und Modulzuordnungen, Lehrenden, Terminen und Räumlichkeiten, Projekten und Projektphasen sowie Prüfungstermine und -orte enthält. Prüfungen finden in der Regel zu jedem Semesterende statt und werden den Studierenden als Teil der Semesterübersicht zugesandt.

Pro Semester sind durchschnittlich zwei bis drei Prüfungen (Modulprüfungen- und/oder Studienleistungen) zu erbringen, eine zum Ende des jeweiligen Semesters (z. B. Vermittlungsformate oder Präsentationen). Die anderen Prüfungen (z. B. Hausarbeiten, Konzepte oder Dokumentationen) sollen in Eigenarbeit in den vorlesungsfreien Zeiten verfasst werden und sind zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des laufenden Semesters einzureichen. Die Organisation der Modulprüfungen und Studienleistungen wird von den Lehrenden in Rücksprache mit den Studierenden übernommen und geschieht im Semesterturnus. Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel im folgenden Semester wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium kann in Regelstudienzeit studiert werden, da die Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei und regelmäßig angeboten werden. Die Studierenden werden zeitlich vorab über organisatorische Details informiert und können so ausreichend ihr Studium planen. In regelmäßigen Sitzungen der hauptamtlich Lehrenden wird das jeweilige Folgesemester geplant. Ziel dieser gemeinsamen Koordination ist es, Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden und inhaltliche Schwerpunkte zu setzen.

Der Workload ist nachvollziehbar und angemessen. Die Präsenzzeit verringert sich ab dem zweiten Semester, der Arbeitsaufwand wird selbstständig geplant und eingeteilt. Mit spezifischen Fragen zum Studienfeld Tanz werden in der Lehrveranstaltungsevaluationen Fragen zum Workload gestellt, zudem werden in offenen Gesprächen, Sitzungen und Beratungen mit den Studierenden weitere Rückmeldungen eingeholt.

Die hohe Betreuungsdichte im Studiengang ermöglicht eine individuelle Lösungsfindung und schützt Studierende damit vor einer möglichen Arbeitsüberlastung. Die Organisation von Prüfungen läuft ebenfalls über die regelmäßigen Sitzungen der hauptamtlich Lehrenden, so dass sich diese nicht überschneiden. Die Prüfungsdichte ist angemessen. Es ist jeweils eine Prüfung pro Modul vorgesehen. Die Module umfassen alle mehr als 5 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang kann auf Antrag auch als Teilzeitstudium mit einer Dauer von bis zu acht Semestern Regelstudienzeit studiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Teilzeitstudium ist in der Prüfungsordnung klar geregelt und bietet die Möglichkeit, individuell das Studium auf bis zu acht Semestern zu verlängern; dies wird von den Gutachter*innen positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang ist gemäß Selbstbericht so angelegt, dass er sich wandelnden Diskursen und Anforderungen des Berufsfeldes durch ein flexibles forschungs- und projektbasiertes Studiendesign anpassen kann. Durch die Tätigkeitsfelder der Lehrenden sowohl in der Wissenschaft wie auch im praktischen Feld des künstlerischen Tanzes und der Tanzvermittlung in diversen Kontexten soll die jeweilige inhaltliche und strukturelle Gestaltung zeitnah von Semester zu Semester kontinuierlich erfolgen und so in die jeweilige Semesterplanung mit einbezogen werden.

Das ZZT hat sich nach eigenen Angaben in den vergangenen Jahren mit Themen, Methoden und Arbeitsweisen im Kontext von Feedbackkulturen befasst. Im Zuge der Gestaltung des Curriculums für den Masterstudiengang wurde laut Selbstbericht diesem Prozess die Auswertung von Kommissionsberichten zugrunde gelegt, es wurden Austauschformate und Evaluationsgespräche durchgeführt sowie mehrere Think Tanks mit externen und internen Expert*innen, um diverse Sichtweisen und Expertisen in die Weiterentwicklung des Studienprogramms einzubinden. Dabei wurde laut Hochschule das Netzwerk zu Vertreter*innen des Berufsfelds bereits weiter ausgebaut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch regelmäßig stattfindende Formate hinterfragt und angepasst. Konkrete Instrumente für diesen Studiengang sind Gremium Versammlung Tanz, fachlich-inhaltlicher Austausch unter den Lehrenden und Kooperationspartnern, Reflektionstage gemeinsam mit den Studierenden, Think Tanks (inkl. Studierenden-Perspektive), Team-Teaching/Co-Teaching, Feedback durch Studierendenbefragungen, Evaluationsgespräche sowie Forschendes Lern- und Lehren. Insbesondere überzeugt das Format der regelmäßig stattfindenden Reflexionstage, in denen der fachliche Diskurs sowohl auf interner als auch auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Das ZZT hat zum Wintersemester 2019/20 eine Transferstelle eingerichtet, die Angebote, Strukturen und Kompetenzvermittlung für den erfolgreichen Übergang ins Berufsfeld entwickeln soll. Die Studierenden sollen in Bezug auf Professionalisierung, Netzwerkarbeit, Projektmanagement und Förderstrukturen über diese Stelle mit unterstützt werden. Darüber hinaus soll die Transferstelle Evaluationsinstrumente entwickeln, deren Ziel es ist, die Spezifika der jeweiligen Berufsfelder mit den Studieninhalten und dem damit einhergehenden Kompetenzerwerb abzugleichen.

Zum Qualitätssicherungsmanagement gehören laut Selbstbericht Ziel- und Studiengespräche zu Beginn und Ende von Semestern, offene und dynamische Gruppengespräche im Rahmen von Seminaren und Laboratorien (insbesondere Modul 1 und 5), wechselnde Mentor*innen im Studienverlauf (insbesondere Modul 4 und 7a-d), qualitative Evaluationen innerhalb des Seminarverlaufs über anonymisierte Fragebögen sowie regelmäßige Jour-Fix-Runden (im Rahmen von Modul 1 bzw. 5), die in ihrer Gesamtheit eine auf kleine und individuelle Studierendengruppen ausgerichtete effektive Optimierung leisten können sollen.

In Bezug auf den Erfolg nach Studienabschluss sollen die Studierende des Masterstudiengangs „Tanzvermittlung“ frühzeitig in ihrem Studium die Möglichkeit haben, u. a. durch Praktika und Projekte im Berufsfeld aktiv zu werden. Absolvent*innen sollen sowohl in lokalen Projekten wie auch in namhaften überregionalen (Tanz-)Institutionen und Forschungskontexten nach Studienabschluss eingebunden werden. Der Aufbau einer Alumnidatenbank soll weitere Daten liefern und die Möglichkeiten der Vernetzung stärken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Formalisierte Prozesse zur Evaluation des Studienerfolgs wie die Lehrveranstaltungsevaluation sind eingerichtet und über die Evaluationsordnung von 2015 geregelt. Es gibt weitere diverse Instrumente zur Qualitätssicherung wie die Abhaltung von Reflexionstagen oder Feedbackgespräche mit Studierenden, welche auf die Besonderheit des Studiengangs mit einem sehr hohen individuellen Betreuungsverhältnis abgestimmt sind. Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich daraus ein umfassendes, aussagekräftiges und qualitatives Monitoring. Die Ergebnisse aus den verschiedenen Prozessen werden unter Mitwirkung von Studierenden in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen besprochen, um den Studiengang kontinuierlich zu verbessern.

Die Studierbarkeit ist in der Planung des Studiengangs gegeben. Statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs sowie Studierenden- und Absolventenstatistiken werden vollzogen, sind aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt natürlich noch nicht möglich. Die Qualitätsentwicklung ist durch regelmäßige Maßnahmen sichergestellt und findet unter dem Einbezug der Feedbackgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Das ZZT folgt laut Selbstbericht dem Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs der Hochschule, um die Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten zu analysieren und zur Förderung einer Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit beizutragen.

Seit 2016 setzt die HfMT diesen Auftrag in Form einer fortlaufenden Kampagne gegen jede Form von Diskriminierung und Machtmissbrauch in allen Bereichen des Hochschullebens um. Ziele der Kampagne sind Sensibilisierung, Empowerment sowie die konstruktive gemeinsame Reflexion herausfordernder und potentiell grenzüberschreitender Situationen. Darüber hinaus hat der Senat der HfMT im Januar 2020 ergänzend zum Leitbild der Hochschule einen „Code of Conduct“ beschlossen. Im laufenden Studienjahr 2020/21 widmet sich die Ethik-Kampagne dem Thema „Chancengerechtigkeit“. Unter „Chancengerechtigkeit“ wird der faire Zugang und die gerechte Teilhabe an Bildungsmöglichkeiten für alle Angehörigen der Hochschule verstanden. In drei Arbeitsgruppen – AG Sichtbarkeit und (Unter-) Repräsentanz, AG Intersektionalität und Awareness, AG Ausbildungsgerechtigkeit – sollen Lehrende, Studierende und Verwaltungsmitarbeiter*innen gemeinsam und mit unterschiedlichen Schwerpunkten diskutieren und Maßnahmen zur Verbesserung erarbeiten. Darüber hinaus verfügt die HfMT über eine Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen. Sie ist ansprechbar für alle Studierenden an der HfMT und zuständig, Studierende mit ihren Anliegen in Bezug auf Beeinträchtigungen in ihrem Studienverlauf und in Prüfungssituationen individuell zu begleiten. In Abstimmung mit dem Prüfungsamt, dem Studierendensekretariat und den Studiengangsleitungen sollen individuelle Möglichkeiten eruiert werden. Darüber hinaus gibt es eine Förderinitiative zur inklusiven Hochschule, für Studienassistenzen und/oder zur Anschaffung technischer Geräte. Zudem verfügt die HfMT über eine Gleichstellungskommission. Diese hat laut Selbstbericht Formate, Projekte und Förderungen initiiert und implementiert, so etwa das genderbezogene

Forschungsstipendium des Forschungskollegs Tanzwissenschaft, hochschulweite Stipendien für Abschlussarbeiten und -projekte mit Genderthematik, Richtlinien und Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Belästigung und Machtmissbrauch sowie die Einrichtung einer entsprechenden Ombudsstelle, Möglichkeiten zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf für alle Hochschulangehörigen als auch die Beteiligung am Girls‘ and Boys‘-Day.

In Bezug auf den Masterstudiengang „Tanzvermittlung“ geht die Studiengangsleitung davon aus, dass mit Blick darauf, dass im professionellen Feld von Tanzvermittlung vorwiegend Frauen arbeiten, auch bei den Bewerber*innen für den Studiengang der Anteil von Frauen höher sein wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschulleitung und den Studiengangsverantwortlichen sowie im Selbstbericht wurde deutlich, dass ein großes Bewusstsein für Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Barrierefreiheit besteht. Umfangreiche Maßnahmen sind vorhanden, die auch auf Studiengangsebene umgesetzt werden. In der Musik sind bereits Studierende mit Beeinträchtigung aufgenommen worden, wenngleich auch klar ist, dass hierfür auch spezielles pädagogisches Personal benötigt wird. Hier zeigt sich die Hochschule sehr offen und zeitgemäß, zeigt aber auch Grenzen auf, was möglich ist, und was nicht möglich ist und befindet sich daher auf einem guten Weg zur Chancengleichheit. Diversität ist in der Tanzabteilung präsent. Eine offene Haltung dazu zeigt eine Initiative der Tanzabteilung mit dem Film „Gesichter zeigen“ (eine Ethikkampagne), in der die Diversität der Studierenden dargestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten virtuell durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der HfMT Köln alle unter IV.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Rahmen einer Präsentation dargestellt.

Die Hochschule hat nach der Begehung Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer*innen

- Prof. Dr. Friederike Lampert, Zürcher Hochschule der Künste, Departement Darstellende Künste & Film, Professorenstelle Choreographie
- Prof. Dr. Gerald Siegmund, Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Angewandte Theaterwissenschaft

Vertreterin der Berufspraxis

- Livia Patrizi, Künstlerische Leitung TanzZeit e.V., Berlin

Studierender

- Simon Kintopp, Student der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, Österreich

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor
Notenverteilung	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor
Durchschnittliche Studiendauer	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	09.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20./21.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter*innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Siehe III.1